



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0177/1
öffentlich

Erlass der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
04.10.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
11.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 122.500,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt.

Die Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten Flächen für die einzelnen Grundstücke soll im Laufe des Jahres 2019 – unter Einbeziehung eines externen Dienstleisters – durch Auswertung bereits vorhandener Luftbilder erfolgen. Hierfür wird mit Kosten in Höhe von rund 60.000,00 Euro gerechnet.

Im Übrigen werden in den Jahren 2018 bis 2020 Sach- und Personalkosten im Rahmen der Einführung der Gebühr in Höhe von insgesamt 165.000,00 Euro erwartet, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die genannten Kosten sollen vollumfänglich über die Gewässerunterhaltungsgebühr refinanziert werden.

Die Erträge aus der Gewässerunterhaltungsgebühr sind für die Jahre 2018 bis 2020 auf dem Produktkonto 130105.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – im Jahr 2020 in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2019 zu veranschlagen. In Folgejahren erfolgt die Ansatzbildung entsprechend der Gebührenerhebung für das jeweilige Jahr.

Die Aufwendungen in Höhe von rund 60.000,00 Euro für die Auswertung der Luftbilder sind unter dem Produktkonto 130105.542900/742900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

Die übrigen Aufwendungen für Sach- und Personalkosten sind im Rahmen des Haushaltes 2019 zu veranschlagen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW (§ 61 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. September 2018 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW zu erarbeiten (vergleiche Vorlage 2018/0177 – Finanzierung der Gewässerunterhaltung – und Niederschrift über die Sitzung).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat eine entsprechende Mustersatzung, die auch als Grundlage für die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Beckum gedient hat, herausgegeben.

Bei der Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr nach § 64 LWG NRW müssen die Verbandsbeiträge und Kosten nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Schlüssel des § 64 Absatz 1 LWG NRW zu 90 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der versiegelten Flächen und zu 10 Prozent von den Eigentümerinnen und Eigentümern der unversiegelten Flächen getragen werden. Als Maßstab ist der Quadratmeter Grundstücksfläche heranzuziehen.

Für die Gebührenerhebung wurden daher die Grundstücksflächen in Quadratmetern jeweils getrennt nach versiegelten und unversiegelten Flächen erfasst sowie die Gebührenhöhe entsprechend des Schlüssels (90 Prozent/10 Prozent) berechnet.

Für den erstellten Satzungsentwurf wurde eine Auswertung der versiegelten und unversiegelten Flächen in den jeweiligen Unterhaltungsgebieten der Wasserverbände im Beckumer Stadtgebiet mittels des Liegenschaftskatasters erstellt, da in einer Gebührensatzung zwingend ein konkreter Gebührensatz zu benennen ist. Diese Auswertung und die nach § 64

Absatz 1 LWG NRW ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die Grundlage für die Festsetzung des Gebührensatzes in der Satzung (vergleiche § 6 – Gebührensatz – des anliegenden Satzungsentwurfes). Die genaue Berechnung geht aus Anlage 2 hervor.

Die Kosten für die Verbandsbeiträge und die Aufwendungen für die Einführung der Gebühr sollen im Rahmen eines 3jährigen Kalkulationszeitraumes (Jahre 2018 bis 2020) von den Gebührenpflichtigen getragen werden. Der 3jährige Kalkulationszeitraum wurde im vorliegenden Fall gewählt, um die Kosten der Einführung – soweit möglich – gleichmäßig zu verteilen und größere „Gebührensprünge“ zu verhindern. Insofern sind pro Jahr rund 197.500,00 Euro auf die Gebührenpflichtigen umzulegen, davon entfallen rund 122.500,00 Euro auf die Verbandsbeiträge und 75.000,00 Euro auf die Sach- und Personalkosten. Die Sach- und Personalkosten wurden anhand des Flächenanteils des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes zueinander verteilt. Die somit auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände entfallenden Kosten wurden entsprechend des gesetzlichen Schlüssels (90 Prozent/10 Prozent) auf die versiegelten und unversiegelten Flächen verteilt.

Für die einzelnen Wasserverbände ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Wasserverband Ahlen-Beckum	Wasserverband Sendenhorst-Ennigerloh	Wasserverband Unterhaltungsverband 5 – Quabbe
versiegelt	0,00934 Euro	0,00768 Euro	0,02805 Euro
unversiegelt	0,00022 Euro	0,00022 Euro	0,00019 Euro

Eine Gebührenberechnung für Beispielgrundstücke in den jeweiligen Unterhaltungsgebieten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Im Vorfeld wurde aufgrund der Erfahrungen aus anderen Kommunen angenommen, dass durch die Erhebung der Gebühr aufgrund des eingeführten Verteilungsschlüssels eine Entlastung des Außenbereichs erfolgen wird. Ein direkter Vergleich mit der bisherigen Gebührenehöhe für den Außenbereich ist allerdings nur bedingt heranziehbar. Eine Beispielberechnung für einen Landwirtschaftsbetrieb mit 352500 Quadratmetern zeigt jedoch, dass die Belastung eines solchen Betriebes bisher deutlich über der zukünftigen Belastung auf Basis der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung lag (Anlage 4).

Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter oder ähnliche Materialien.

Unversiegelte Flächen sind alle übrigen Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Die entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmungen können § 4 – Gebührenmaßstab – des anliegenden Satzungsentwurfes entnommen werden.

Die Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten Flächen für die einzelnen Grundstücke soll im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. Hierzu soll eine Auswertung bereits vorhandener Luftbilder erfolgen.

Die Ergebnisse dieser Auswertung sollen mittels eines Erhebungsbogens an die jeweiligen Gebührenpflichtigen versandt werden.

Die Daten sind durch die Gebührenpflichtigen im Rahmen der Selbstauskunft zu prüfen und eventuelle Änderungen sind der Verwaltung mitzuteilen (vergleiche § 5 – Flächenermittlung – des anliegenden Satzungsentwurfes).

Ergänzend soll eine umfangreiche Information der Gebührenpflichtigen erfolgen.

Auf der Grundlage der Feststellungen aus der Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten Flächen ist die Gebühr für künftige Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Anlage(n):

1. Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum
2. Gebührenbedarfsberechnung
3. Musterfälle
4. Bisherige Gebührenhöhe